

Beiblatt Mustervertrag

Dieser Vorschlag eines Mustervertrags wurde zwar mit größtmöglicher Genauigkeit erstellt, hat aber nicht den Anspruch, Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit zu gewährleisten. Vielmehr soll es Anregungen bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann; damit ist das Formular eher als Prüfliste mit Formulierungsvorschlägen zu verstehen und nicht als ein Musterformular, das vollständig und ungeprüft übernommen werden kann. Verwender sollten vielmehr den Entwurf und die notwendige Anpassung sorgfältig und eigenverantwortlich prüfen und ggf. einen Rechtsanwalt für die einzelfallspezifische konkrete vertragliche Ausgestaltung hinzuziehen.

Denn insgesamt stellt der Mustervertrag nur einen Vorschlag für eine vertraglichen Ausgestaltung der Leistungsbeziehung dar, die Vertragsparteien können auch andere Formulierungen wählen. Bevor man eine Formulierung des Mustervertrages übernimmt, sollte insoweit im eigenen Interesse überlegt werden, ob nicht eine Anpassung an die einzelfallspezifische Situation oder rechtliche Entwicklungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung erforderlich ist. Hierzu sollte ggf. ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Auf die Übertragung der Vorschläge dieses Mustervertrages auf die konkreten Interessenlagen der Vertragsparteien haben die Ersteller dieses Mustervertrages keinen Einfluss und können von daher für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Die Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sollten Sie einen Vertrag benötigen, der auf Ihre Interessenlage spezifisch zugeschnitten ist, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt beraten lassen.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die Nennung der Geschlechter verzichtet, wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. In diesen Fällen beziehen die verwendeten Begriffe alle Geschlechter ebenso mit ein.

Vor der Verwendung des Mustervertrages sollte zudem geklärt werden, ob es sich um einen Dienst- oder einen Werkvertrag handelt, da die gesetzlichen Regelungen unterschiedlich. Wo sie abweichen, enthält der Mustervertrag alternative oder kumulative Regelungen.

Dienst- und Werkverträge werden wie folgt unterschieden:

Werkvertrag: Ein Werkunternehmer verpflichtet sich zur Herstellung eines vereinbarten Werks, er schuldet also einen bestimmten Arbeitserfolg und nicht nur die Ausübung einer reinen Tätigkeit. Typische Werkverträge sind etwa Gutachten oder handwerkliche Reparaturen.

Dienstvertrag: Im Dienstvertrag geht es um das Erfolgsbemühen des Dienstverpflichteten ohne Verpflichtung zu einem Erfolg. Beim Dienstvertrag wird das Gehalt für die erbrachte Arbeitsleistung als solche gezahlt. Typische Dienstverträge sind etwa Unterrichtsverträge oder allgemeine Arbeitsverträge.